



Tarifübersicht ab dem 01.01.2024

Der Wasserverband Oleftal bietet Wasser zu nachstehenden Tarifen an:

Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus Mengenpreis, Verrechnungspreis und Bereitstellungspreis zusammen.

1. Der Mengenpreis

beträgt je Kubikmeter (m³)

netto 1,70 € + 7 % MwSt. 0,1190 € = 1,8190 €

- 1.1 Bei Anschlüssen ohne Wasserzähler werden monatlich pauschal 5 m³ Wasserverbrauch als Mengenpreis berechnet. Hierzu zählen insbesondere Friedhöfe, Kirchen u. ä.
- 1.2 Es wird für größere Wasserabnahmen folgender Zonentarif je Kubikmeter eingeräumt:

Zonenbereich				Nettoentgelt	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt	
					€	%	€	€
bis			1.000 m ³	je Jahr	1,70	7,0	0,1190	1,8190
von	1.001 m ³	bis	3.000 m ³	je Jahr	1,65	7,0	0,1155	1,7655
von	3.001 m ³	bis	5.000 m ³	je Jahr	1,60	7,0	0,1120	1,7120
von	5.001 m ³	bis	10.000 m ³	je Jahr	1,55	7,0	0,1085	1,6585
ab			10.001 m ³	je Jahr	1,50	7,0	0,1050	1,6050

Für die Ermittlung des insgesamt zu zahlenden Mengenpreises wird jede Zone für sich gerechnet.

2. Der Verrechnungspreis

2.1 für Hauswasserzähler

Zählergröße	Nettoentgelt	Umsatzsteuer		Bruttoentgelt	
(Anschlussweite)		€	%	€	€
DN 20	je Jahr	37,20	7,0	2,604	39,804
DN 25 / DN 32	je Jahr	56,40	7,0	3,948	60,348
DN 40	je Jahr	106,80	7,0	7,476	114,276

2.2 für Großwasserzähler

	Zählergrö	iße	Nettoentgelt	Umsatz	steuer	Bruttoentgelt
(Anschlussweite)			€	%	€	€
DN 50	(= 50 mm)	je Jahr	302,40	7,0	21,168	323,568
DN 80	(= 80 mm)	je Jahr	339,00	7,0	23,730	362,730
DN 100	(= 100 mm)	je Jahr	468,00	7,0	32,760	500,760
DN 150	(= 150 mm)	je Jahr	534,00	7,0	37,380	571,380
DN 200	(= 200 mm)	je Jahr	600,00	7,0	42,000	642,000

- 2.3 Der Verrechnungspreis wird für jede eingebaute Messeinrichtung berechnet.
- 2.4 Für Messeinrichtungen zur Feststellung des Tagesverbrauches wird ein jährlicher Verrechnungspreis von netto 372,00 € + 7 % MwSt. 26,04 € = 398,04 € erhoben.
- 2.5 Für Messeinrichtungen mit Impulsgeber zur Fernübertragung der Zählimpulse wird bei Zählern der Anschlussweite DN 20, DN 25, DN 32 und DN 40 ein jährlicher Aufschlag auf den Verrechnungspreis von netto 8,40 € + 7 % MwSt. 0,588 € = 8,988 € erhoben.
 - Für die Zählergrößen DN 50 bis DN 200 beträgt der Aufschlag auf den Verrechnungspreis netto 16,80 € + 7 % MwSt. 1,176 € = 17,976 €.
- 2.6 Bei der Berechnung des Verrechnungspreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- 2.7 Wird eine Hausanschlussleitung vorübergehend nicht genutzt, entfällt bei Ausbau des Wasserzählers die Berechnung des Verrechnungspreises.

3. Der Bereitstellungspreis

- 3.1 Für jede Wohnung (Wohnungseinheit*) wird ein jährlicher Bereitstellungspreis in Höhe von netto 84,00 € + 7 % MwSt. 5,88 € = 89,88 € erhoben.
- 3.2 Für gewerblich genutzte Räume des Kleingewerbes ** und des Großgewerbes ***

bis 150 m² Nutzfläche wird **zusätzlich** zu Abs. 3.1 ein jährlicher Bereitstellungspreis von netto 24,00 € + 7 % MwSt. 1,680 € = 25,680 € erhoben;

für jede angefangenen 100 m² Nutzfläche mehr erhöht sich dieser Bereitstellungspreis jährlich um netto 12,00 € + 7 % MwSt. 0,840 € = 12,840 €.

Ist ein Bereitstellungspreis nach 3.1 nicht zu berechnen, so erhöht sich dieser für die ersten 150 m² gewerblich genutzte Fläche von netto 24,00 € + 7 % MwSt. 1,680 € = 25,680 € auf netto 84,00 € + 7 % 5,88 € = 89,88 € pro Jahr.

Maßgebend sind die am Beginn des Abrechnungsjahres vorhandenen Wohnungs- und Raumverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstück. Die richtige Angabe der Bemessungsgrundlagen zu 2. und 3. und die Anzeige von Veränderungen sind Sache des Anschlussnehmers.

- 3.3 Bei der Berechnung des Bereitstellungspreises wird der Monat, in dem die Hausanschlussleitung an die Hauptwasserleitung angeschlossen oder von dieser abgetrennt wird, als voller Monat gerechnet.
- 3.4 Wird eine Hausanschlussleitung von der Hauptwasserleitung abgetrennt, entfällt die Berechnung des Bereitstellungspreises.

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Änderungsklausel

Diese Tarifübersicht ist ein Auszug aus der Anlage II zu den AVBWasserV. Die komplette Anlage II kann im Internet auf unserer Homepage eingesehen oder beim Wasserverband Oleftal angefordert werden.

Diese Anlage II zu den AVBWasserV kann vom Wasserverband Oleftal geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden in den Regionalausgaben der "Kölnischen Rundschau" und des "Kölner Stadt-Anzeiger"; somit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteile.

Begriffserläuterungen:

- * Eine Wohnung ist der mit einer Wasserversorgungsanlage ausgestattete umgrenzte Bereich, der dazu bestimmt ist, einer oder mehreren Personen als Unterkommen und zur Führung ihres Haushaltes zu dienen.
 - Möbliert vermietete Räume zählen nur dann zur Wohnung, wenn sie in den räumlichen Bereich der Wohnung eines Abnehmers eingegliedert sind und in ihnen nicht ein unabhängiger oder selbstständiger Haushalt geführt wird.
- ** Zum "Kleingewerbe" zählen in der Regel Bäckereien, Metzgereien, Handelsgeschäfte, Anwaltsbüros, Beraterbüros, Kirchen, Juweliergeschäfte, Drogerien, Apotheken, Arztpraxen, landwirtschaftliche Betriebe u. a., soweit die gewerbliche Nutzfläche 750 m² nicht übersteigt.
- *** Zum "Großgewerbe" und zur Industrie zählen in der Regel Fabriken, Supermärkte, Großkaufhäuser, öffentliche Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kasernen u. a.), die entweder mehr als 750 m² gewerbliche Nutzfläche und / oder mehr als 1.200 m³ Wasser im Jahr abnehmen und die Wasservorhaltung hinsichtlich der Menge eine besondere Bedeutung hat.